vervielfältigt mit Genehmigung vom 12.07.94
Nr.19/94

Anmerkung: Die Wohngebäude wurden durch örtliche Bestandserfassung im JUNI 1994 ergänzt.

Der katastermäßige Bestand am 12.07.94 wird als richtig bescheinigt dargestellt.
Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 3480 vorliegt.
Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Güstrow, 30.03.95

Landkreis Güstrow
18273 Güstrow
Telefon 03843 - 68 01 02

FLURKARTENAUSSCHNITT
GEMARKUNG GUTOW
FLUR 1

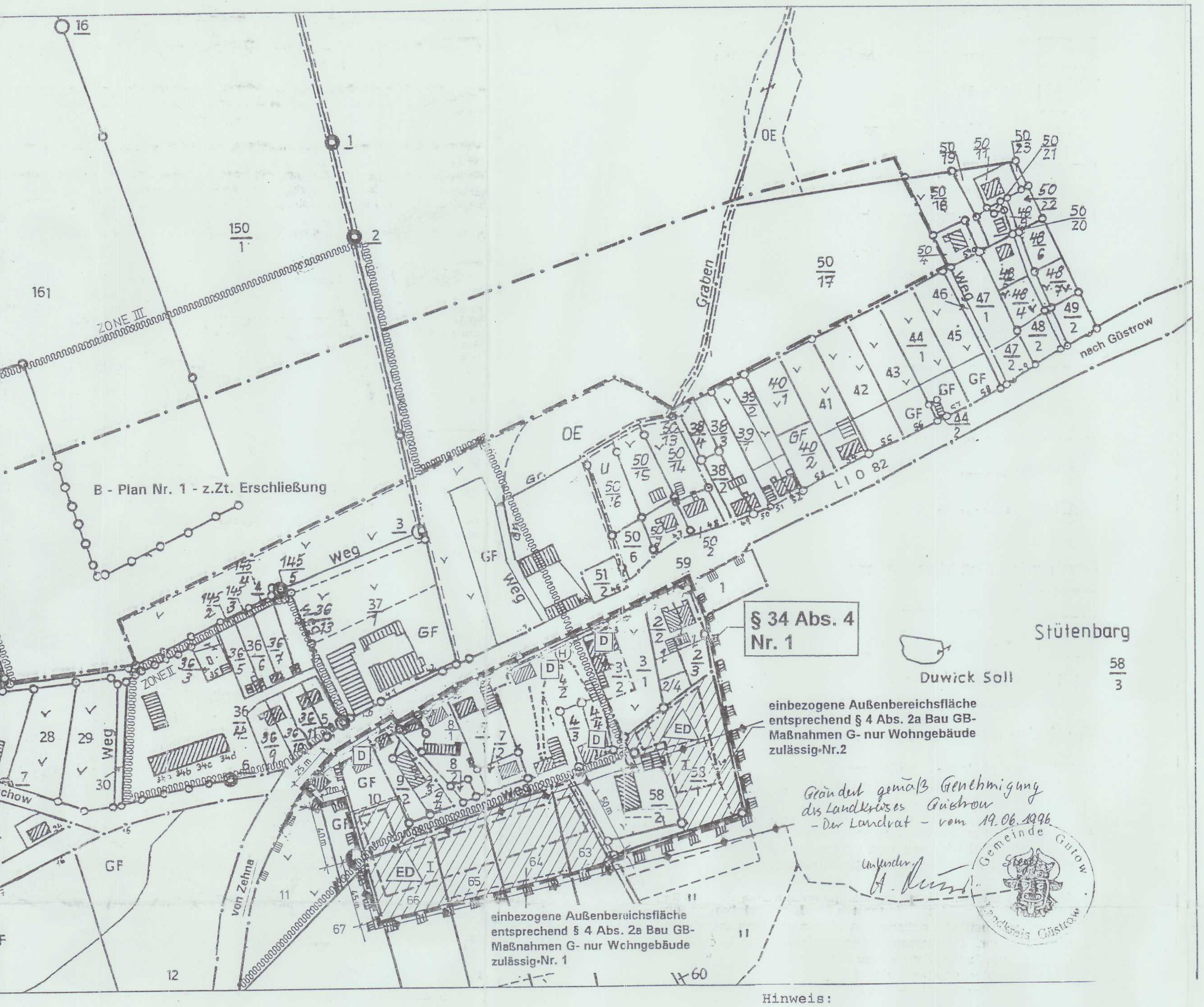

Hinweis:

Bei vorgesehenen Baumaßnahmen ist stetes eine örtliche Einweisung der bauausführenden Firma vom zuständigen Fernmeldebezirk 22 erforderlich: Neukruger Straße 7 18273 Güstrow Tel: 03843/250144

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ...11.1.1994...
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom .... bis ...16.3.94... erfolgt.

Gutow, ... H. Prüss
Siegel Der Bürgermeister

2. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom .... zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Gutow, ... H. Prüss
Siegel Der Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung hat am .... den Entwurf der Abrundungssatzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Gutow, ... H. Prüss
Siegel Der Bürgermeister

4. Der Entwurf der Abrundungssatzung hat in der Zeit vom .... bis zum .... während folgender Zeiten .... nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom .... bis zum .... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Gutow, ... H. Prüss
Siegel Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ...21.02.95... geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Gutow, ... H. Prüss
Siegel Der Bürgermeister

6. Die Satzung gem. § 34 Abs.4 Satz 1 und 3 i.V.m. § 4 Abs.2a BauGB MaßnahmenG über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil bestehend aus Planzeichnung und dem Text wurden am 21.02.1995 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Gutow, 4.9.96 H. Prüss
Siegel Der Bürgermeister

Geändert gemäß Genehmigung des Landkreises Güstrow - Der Landrat - vom 19.06.96

7. Die Genehmigung der Satzung wurde gem. § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB i.d.F.d. Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.4.1993 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde nach dem BauGB vom 16.7.1993 vom ...23.02.1996... Az.: ....
- mit Auflagen- erteilt.

Gutow, 14.1.1997 H. Prüss
Siegel Der Bürgermeister

8. Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom .... erfüllt.
Die Auflagenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises ...Güstrow... vom ...12.09.96... Az.: .... bestätigt.

Gutow, 12.12.96 H. Prüss
Siegel Der Bürgermeister

9. Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil wird hiermit ausgefertigt.

Gutow, 14.1.1997 H. Prüss
Siegel Der Bürgermeister

10. Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am ...24.9.1996... ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am ...25.9.1996... rechtsverbindlich geworden.

Gutow, 12.12.96 H. Prüss
Siegel Der Bürgermeister

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Grünfläche
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze
- I Geschossigkeit

Darstellung ohne Normcharakter

- Wohngebäude
- Nebengebäude
- Verkehrsflächen
- Flurstücksgrenzen
- 2/3 Flurstücksnummer
- Elektroleitung
- Trafostation
- H Haltestelle

Nachrichtliche Übernahme

- Wasserschutzzone
- Landschaftsschutzgebiet "Inselsee und Heidberge"
- D Einzeldenkmal

Textliche Festsetzungen:

1. ~~Bei Neu- und Umbau von Wohngebäuden sind Satteldächer oder Krüppelwalmdächer mit einer Hauptdachneigung von 30° - 50° zulässig.~~

gestr. gemäß Genehmigung des Landkreises Güstrow - Der Landrat - 19.06.1996

2. Für die baulichen Anlagen wird die Oberkante Erdgeschoßfußboden mit max. 0,50 m über Straßenmitte der zugehörigen Erschließungsstraße festgesetzt.

3. Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme entsprechend § 8a BNat SchG ist innerhalb der einbezogenen Außenbereichsfläche entlang des Weges pro Grundstück ein einheimischer, standortgerechter, kleinkroniger Laubbaum (Hochstamm, 3x verpflanzt) zu pflanzen.
Pflanzliste: Sorbus aucuparia - Eberesche
Sorbus intermedia - Schwedische Mehlbeere
Salix alba - Kopf-Weide
Malus sylvestris - Wild-Apfel
Pyrus pyraster - Wild-Birne

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme ist Bestandteil des Bauantrages und spätestens ein Jahr nach Baubeginn durch den Eigentümer des jeweiligen Grundstückes zu realisieren.

Hinweise:

- ~~Der Geltungsbereich befindet sich im Landschaftsschutzgebiet "Inselsee und Heidberge".~~ gestr. Pr. 24.06.96
- Innerhalb des Geltungsbereiches gilt die Gehölzschutzverordnung des Landkreises Güstrow.
- Die Ortslage Gutow befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III Inselsee.
- Bei Näherung mit Baumaßnahmen jeder Art an Versorgungsanlagen ist die WEMAG vorher zu konsultieren.
- Die Planung für Gebäude in der Umgebung / Nachbarschaft der Einzeldenkmale ist mit der Denkmalbehörde abzustimmen.
- Ein Antrag auf Planung und Finanzierung aus vorliegender Planung herzuleitender Wasserver- und Abwasserentsorgungsinvestitionen ist erst nach Bestätigung der Abrundungssatzung beim Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband schriftlich zu beantragen. Dabei ist zu beachten, daß Anträge auf Planung und Finanzierung von Wasserver- und Abwasserentsorgungsinvestitionen von den Verbandsmitgliedern beim Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband spätestens bis zum 30.Juni eines jeden Jahres vor dem Realisierungsjahr zu beantragen sind, damit eine entsprechende Einordnung in den Wirtschaftsplan des Zweckverbandes frühestens für das Folgejahr erfolgen kann.

Satzung

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG

Satzung der Gemeinde Gutow für den südlichen Bereich der Ortslage Gutow

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl.I S.2253) zuletzt geändert durch das Invstitionserleiterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.April 1993 (BGBl. S. 466) i.V.m. § 4 Abs. 2a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch vom 28.April 1993 (BGBl.S. 621) wird nach der Beschlußfassung der Gemeindevertretung vom 21.02.1995 und mit Genehmigung des Landrates folgende Satzung für den südlichen Bereich der Ortslage Gutow erlassen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.

(2) Die beigefügte Karte 1:2000 und die Textlichen Festsetzungen sind Bestandteil dieser Satzung.

Geändert gemäß Genehmigung des Landkreises Güstrow - Der Landrat - vom 19.06.96

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung des Landratsamtes in Kraft.

Gutow, 14.1.1997 Der Bürgermeister

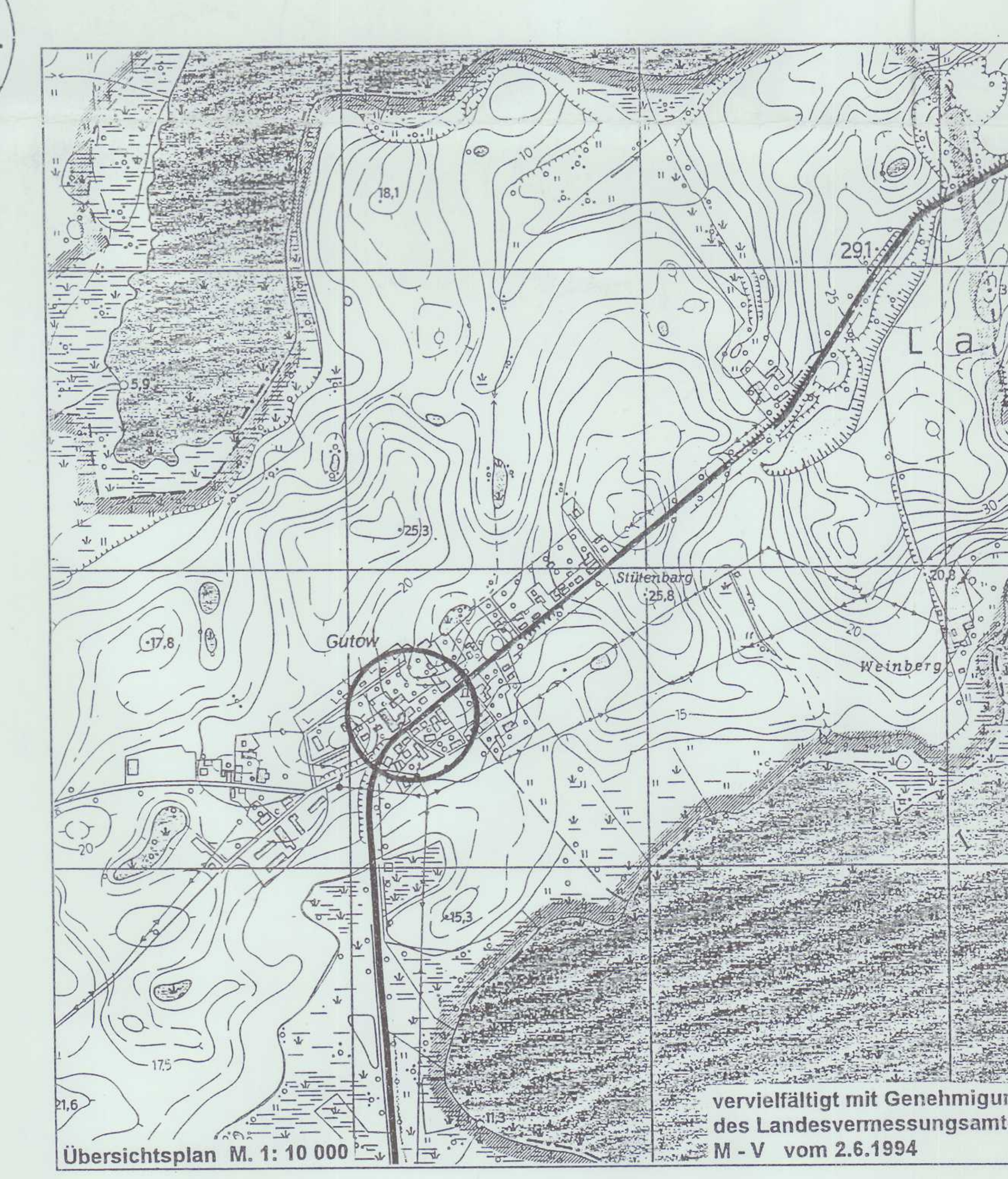

Übersichtsplan M. 1: 10 000

vervielfältigt mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes M - V vom 2.6.1994

Planverfasser:

S & D STADT & DORF Planungs - Gesellschaft mbH
Architekten • Planer • Landschaftsarchitekten
19053 Schwerin, Obotritenring 17, Tel. 0385/734291 Fax. 0385/734236

Abrundungssatzung B 336
Gemeinde Gutow , Kreis Güstrow

M. 1: 2 000 Januar 1995